



Lohnsummendeklaration Obligatorische Unfallversicherung UVG

Versicherungsnehmer	<input type="text"/>	Einreichungsfrist	31.01.2021
Vertragsnummer	<input type="text"/>	Deklarationsjahr	2020

1/2

Berufsunfälle		Deklarationsperiode	Anzahl ver- sicherte Personen	Prämienpflich- tige Lohn- summe in CHF
Lohnsumme aller Ar- beitnehmer inklusive der Arbeitnehmer mit einer wöchentli- chen Arbeitszeit von weniger als 8 Stun- den	Männer	01.01.2020 – 31.12.2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Frauen	01.01.2020 – 31.12.2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nichtberufsun- fälle		Deklarationsperiode	Anzahl ver- sicherte Personen	Prämienpflich- tige Lohn- summe in CHF
Lohnsumme aller Ar- beitnehmer mit ei- ner wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden	Männer	01.01.2020 – 31.12.2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Frauen	01.01.2020 – 31.12.2020	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der maximal prämienpflichtige Lohn pro Versicherter beträgt CHF 148'200.- im Jahr, resp. CHF 12'350.- im Monat.

Der Unterzeichnende bestätigt, in dieser Deklaration alle Löhne, Gehälter und andere prämienpflichtige Bezüge aufgeführt zu haben.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

Rücksendung

Wir bitten Sie, uns dieses Formular bis spätestens zum angegebenen Datum zurückzusenden. Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Sympany Versicherungen AG informiert werden. Andernfalls wird der Mahnprozess eingeleitet. Bleiben die Mahnungen ohne Erfolg, so wird eine Abrechnung aufgrund geschätzter Lohnsummen - unter Berücksichtigung eines Zuschlages - vorgenommen.

Erläuterungen

Diese Lohnerklärung dient zur Berechnung der endgültigen Prämien. Lohnbücher, Arbeitszeitaufzeichnungen und weitere Grundlagen für die Lohnerklärung sind während mindestens 5 Jahren aufzubewahren (UVV Art. 116/3).

Obligatorische Versicherung

Definition des prämienschuldigen Lohnes:

- Als prämienschuldiger Lohn gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn. Dabei ist folgendes zu beachten:

Zusätzlich prämienschuldig sind

- Bruttobezüge von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen
- Bruttobezüge von AHV-Rentnern, ohne Berücksichtigung der Freigrenze

Nicht prämienschuldig sind

- Familienzulagen, die im orts- oder branchenüblichen Rahmen als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt,

und

- Lohnersatzartige Leistungen Dritter, die infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Zivildienst oder Arbeitslosigkeit bezogen werden.

- Der maximal prämienschuldige Lohn pro Versicherter beträgt CHF 148'200.- im Jahr, resp. CHF 12'350.- im Monat.

UVG = Bundesgesetz über die Unfallversicherung

UVV = Verordnung über die Unfallversicherung